



S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Avrupa Türk Döner İmalatçileri Derneği (Verein türkischer Dönerhersteller in Europa)". Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpf-Geschäftsjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein hat folgende Zwecke:

1. Förderung und Verbreitung der türkischen Spezialitäten "Döner-Kebab" in Deutschland und in den anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union.
2. Förderung der türkischen Normen, Standards und Verkehrsauffassung zur Herstellung und zum Vertrieb von ungekochtem Döner-Kebab.
3. Förderung der Bemühungen zu Angleichung der in Deutschland und in den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gültigen Verkehrsauffassung, insbesondere der "Berliner-Verkehrsauffassung" mit den in der Türkei gültigen Normen, Standards und Verkehrsauffassung.
4. Die Förderung der deutsch-türkischen Verständigung.
5. Die Unterstützung der Mitglieder gegenüber öffentlichen Institutionen.
6. Die Förderung deutsch-türkischer Kultur.
7. Die Information seiner Mitglieder über in Deutschland und der Türkei bestehende wirtschaftliche Gegebenheiten. Insbesondere die Information der Mitglieder über Wirtschafts-, Steuer-, des Arbeits- und Tarifsrecht.
8. Die Kontaktherstellung von deutschen und türkischen Firmen in Deutschland und in der Türkei sowie die Förderung dieser Beziehungen.



Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Einrichtung und Unterhaltung eines Büros, das durch Informationsmaterial und rechtskundigen Rat die Mitglieder sowie interessierte öffentliche Institutionen, Firmen und andere dritte Personen informiert.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Verfolgung parteipolitischer sowie konfessioneller Ziele ist ausgeschlossen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder,
2. Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden. Die natürlichen Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbstständig oder unternehmerisch tätig sein. Dabei gilt als unternehmerische Tätigkeit auch eine solche in leitender Funktion innerhalb einer juristischen Person oder Gesellschaft.

Die juristischen Personen und Gesellschaften müssen Berührungen zur Döner-Kebab Herstellung und/oder Vertrieb haben.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen, natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung der Vereinszwecke erworben haben. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Ab dem Aufnahmedatum hat das Mitglied durch die Satzung bestimmten Rechte und Pflichten eines Mitgliedes. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Rechtsmittel gegen eine eventuelle Ablehnung findet nicht statt. Den aufgenommenen Mitgliedern ist eine Satzung auszuhändigen.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Erlöschen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Aus der

bisherigen Mitgliedschaft erworbene Rechte und Pflichten bleiben während der Kündigungsfrist erhalten, enden also erst zum Austrittsdatum.

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Das Mitglied kann zudem durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absenden des zweiten Mahnschreibens mehr als 3 Monate vergangen sind. Die zweite Mahnung soll einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden monatlich Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 3. Werktag des Kalendermonats zu entrichten. Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Außerdem sind von den Mitgliedern einmalige Aufnahmegebühren zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:



1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Aufsichtsrat

Die Mitgliederversammlung ist das satzungsgebende Organ des Vereins.

Aus ihrer Mitte wird der Vorstand und der Aufsichtsrat gewählt. Zu Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf bis neun Personen, dem 1. Vorsitzenden, einem Stellvertretenden 2. Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Pressesprecher und weiteren Vorstandsmitgliedern. Desweiteren werden zwei Ersatzmitglieder bestellt. Falls ein Vorstandsmitglied aus irgendeinem Grund aus dem Vorstand ausscheidet, so rückt sich ein Ersatzmitglied an seiner Stelle als Vorstandsmitglied.

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 10.000 DM verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitglied. Er wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand und im Aufsichtsrat.

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.



Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn eine einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
4. Beschlussfassung über Umlagen für besondere Vereinszwecke

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit Mehrheit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden:

1. (gestrichen)
2. Wenn 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangen.

§ 10 Beratung und Beschlußfassung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig.



Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, die Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 11 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde am 14.06.2009 in Berlin von der Mitgliedervollversammlung beschlossen.